

**Änderungssatzung vom 14.05.2019 zur  
Aufhebung der Entgeltordnung für die Nutzung des  
Fahrradparkhauses in der Stadt Werne vom 04.07.2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 und SGV NW 610) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 03.04.2019 beschlossen:

§1  
Aufhebung

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Fahrradparkhauses in der Stadt Werne vom 01.08.2018 wird aufgehoben.

§2  
Inkrafttreten

Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.04.2019 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/248 Jahrgang: 2019

Ausgabe: 08

Ausgabetag: 14.05.2019

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 14.05.2019



Lothar Christ  
Bürgermeister

